



Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 23.04.2024

INHALT

- Tagesordnung (Seite 2)
- ausführliche Tagesordnung (Seite 3)
- TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2024 (Seite 4)
 - Niederschrift (Seite 5)
- TOP 2 - Beschlussfassung Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ... (Seite 13)
 - Beschlussvorlage (Seite 14)
 - Anlage zu TOP 2 (Seite 16)
- TOP 3 - Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz - Bürgerinformationszentrum (Seite 19)
 - Beschlussvorlage (Seite 20)
 - Anlage zu TOP 3 (Seite 21)
- TOP 4 - Handlungsstrategie zur systematischen Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ... (Seite 26)
 - Beschlussvorlage (Seite 27)
- TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 29)
- TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 30)

- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2024

2. Beschlussfassung zur Neufassung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ... -
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

3. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschatz im Rahmen eines Bürgerinformationszentrums (BIZ) in der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Handlungsstrategie zur systematischen Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg
(Vorlage Technischer Ausschuss)

5. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich
u. a. Beschlusskontrolle

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

6. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

**Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine
Einwohnerfragestunde statt.**



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2024

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

über die

54. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2019 – 2024)

am

Dienstag, dem 26.03.2024, 18.30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beginn der Sitzung: 18.30 Uhr
Ende der Sitzung: 20.48 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin:
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Ertelt, S.
Fischer, T.
Forbrig, F.
Fröhlich, C.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
Klötzer D.
Möckel, R. ab 19.00 Uhr – öffentlicher Teil
Otto, C. ab 19.00 Uhr – öffentlicher Teil
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Weidensdörfer, L.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Schreuer, U.
Trommer, K.
Wirker, M.

Gäste:

Amtsleiterin Bauamt
Hauptamtsleiter
Amtsleiter Finanzen

Axmann, N.
Prager, J.
Hänel, F.

Schriftführerin:

Schott, A.

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

1. Vorstellung des Bewerbers für die Stelle des Geschäftsführers der KWG mbH Kirchberg

Neubesetzung der Planstelle Geschäftsführer der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

2. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 27.02.2024

3. Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

4. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2024
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

5. Veräußerung von Grundstücken (§90 SächsGemO)
hier: Teil-Flurstück-Nr.: 947/14 der Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Raumordnungsplan Wind (ROPW) als sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion
Region Chemnitz
Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
(ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaats

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

tes Sachsen (SächsLPIG) und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschl. des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Die Sitzung beginnt um 18.30 Uhr mit einem nichtöffentlichen Teil.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2024

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 54. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2019 - 2024.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Gnüchtel, A. und Herr Fröhlich, C. benannt.

zu TOP 1 – Neubesetzung der Planstelle Geschäftsführer der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg - nichtöffentlich

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Diskussionsredner: Herr Wutzler

Nach geführten Vorstellungsgesprächen und vom Aufsichtsrat und der Bürgermeisterin getroffener Personalauswahl stellt sich der für die Stelle vorgesehene Bewerber persönlich vor.

Der Bewerber verlässt nach seiner persönlichen Vorstellung den Raum.

Anschließend analysiert Frau Obst die von Seiten der Auswahlkommission getroffene Entscheidung.

Diskussionsredner: Herr Wutzler, Herr Forbrig

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 17/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beauftragt die Bürgermeisterin, in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg für die Einstellung von Herrn Jung zu votieren.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anregungen vorgebracht.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2024

zu TOP 2 – Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 27.02.2024

Die Niederschrift der 53. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2019-2024) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.

Herr Schmidt gibt bekannt, dass er für den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift eine Änderung beantragt.

Frau Obst verweist darauf, dass Einwände, die den nichtöffentlichen Teil der Sitzung in der Niederschrift betreffen, auch nur nichtöffentlich zu behandeln sind.

Aus diesem Grund stellt Frau Obst den Antrag, im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung einen nichtöffentlichen Teil auf die Tagesordnung zu nehmen, in dem über einen Antrag, den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift betreffend, abgestimmt werden kann.

Dem Antrag wird **Einstimmig** zugestimmt.

zu TOP 3 – Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Herr Hänel erläutert anhand einer Präsentation die Eckpunkte der Haushaltssatzung und der Haushaltsplanung für 2024.

Frau Obst dankt Herrn Hänel für die umfangreiche Präsentation, und stellt den Haushaltsplan zur Diskussion.

Diskussionsredner: Herr Wutzler, Herr Schmidt

Herr Schmidt stellt den Antrag, den Betrag von 2500 EUR als Maßnahme für den Ersatz der 5 entfernten Sitzgelegenheiten für den Park Saupersdorf in den Haushalt der Stadt Kirchberg einzustellen.

Diskussionsredner: Frau Obst

Es kommt zur Abstimmung über den Antrag von Herrn Schmidt.

Der Antrag wird mit **2 Jastimmen**, **10 Neinstimmen** und **2 Stimmenthaltungen** mit Mehrheit abgelehnt.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Punkt 1 des Beschlussvorschlages.

Dieser wird bei **1 Stimmenthaltung** mit Mehrheit angenommen und zu

Beschluss 18/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg für das Jahr 2024. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Punkt 2 des Beschlussvorschlages.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 19/2024

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 zu verzichten.

**zu TOP 4 – Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2024**

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 20/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs für das Jahr 2024 wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Personalkosten für das Jahr 2024 beträgt 2.612.000,00 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Sachkosten für das Jahr 2024 beträgt 267.200,00 €.

Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

**zu TOP 5 – Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Teil-Flurstück-Nr.: 947/14 der Gemarkung Kirchberg**

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge.

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 21/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Teil-Flurstückes 947/14 der Gemarkung Kirchberg in Größe von ca. 1.000 m². Der Kaufpreis beträgt 65,00 Euro je Quadratmeter. Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

Im abzuschließenden Grundstückskaufvertrag sind die Bauverpflichtung (Einreichung des Bauantrages innerhalb von 12 Monaten und der Baubeginn innerhalb von 24 Monaten nach Beurkundung) sowie das Wiederkaufsrecht der Stadt Kirchberg dinglich zu sichern.

Niederschrift

Nach Erfüllung dieser Verpflichtungen ist die Löschung des Wiederkaufsrechts zu genehmigen.

2. Dieser wird ebenfalls **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 22/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Teil-Flurstückes 947/14 der Gemarkung Kirchberg in Größe von ca. 150 m². Der Kaufpreis beträgt 65,00 Euro je Quadratmeter. Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

*zu TOP 6 - Raumordnungsplan Wind (ROPW) als sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz
Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschl. des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlG*

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wurde keine Beschlussvorlage erstellt, da die Veranstaltung erst gestern, am 25.03.24, stattgefunden hat und der Zeitraum zu beengt ist, um die Meinungsbildung des Stadtrates mitzunehmen. Die Beschlussvorlage soll im Technischen Ausschuss beraten werden.

Die Infoveranstaltung am 25.03. war gut besucht und die Gäste wurden ausführlich informiert über die Verfahren anhand der Bundes- und Landesgesetzgebung. Die Stadt Kirchberg fordert, dass der Suchraum sowohl außerhalb des Weltkulturerbes als auch außerhalb des Naturschutzgebietes Kirchberger Granit liegen soll.

Es wurde gesagt, dass Flächen, die dem Bund gehören, ausgeschlossen sind.

Diskussionsredner: Herr Wutzler, Herr Otto, Frau Obst, Herr Schmidt

zu TOP 7 – Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

u. a.

**Informationsvorlage - Trassenneubau 110-kV-Hochspannungsleitung Herlasgrün-Silberstraße - Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG), Scopingverfahren mit Antragskonferenz in Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung
Informationen zum Termin und weiteren Verfahrensablauf**

Frau Obst erläutert die vorliegende Informationsvorlage.

- **Frau Axmann**

informiert über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutert Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantwortet Fragen.

Diskussionsredner: Frau Obst, Herr Otto, Herr Wutzler

- **Frau Obst**

weist auf die am kommenden Wochenende stattfindenden Osterveranstaltungen in Kirchberg hin.

Frau Obst informiert außerdem über

- den Termin zur Aufnahme als Stadt für den „Osterpfad“
- die Übersetzung der „Häschenschule ins Erzgebirgische

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

- **Herr Weidensdörfer**
lädt ein für den 16.04.2024, 19.00 Uhr in die Ev.-Freikirchliche Gemeinde Kirchberg zum Stadtgebet.
- **Herr Schmidt**
weist hin auf die am 24.04.2024, 18.00 Uhr stattfindende Diskussionsrunde zum Thema „Park Saupersdorf“.



D. Obst
Bürgermeisterin



C. Fröhlich
Stadtrat



A. Schott
Schriftführerin



A. Gnüchtel
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 2 - Beschlussfassung Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ...

Beschlussvorlage (Seite 14)

Anlage zu TOP 2 (Seite 16)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Der Vorsitzende -

zu TOP ²
Kirchberg, d. 12.04.2024

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschlussfassung zur Neufassung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ... -

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Sachverhalt:

Zum Stadtfeuerwehrausschuss am 14.11.2023 wurde einstimmig beschlossen, dass Funktions-träger, welche Doppelfunktionen ausführen, auch vollumfänglich vergütet werden. Bisher wurde bei mehreren Funktionen, welche von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen wurden, nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt. Wenn diese Funktion von unterschiedli-chen Kameraden wahrgenommen werden würde, würden diese Kosten anfallen.

§ 1	
Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Kirchberg	
ALT	NEU
(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung: 1. Stadtwehrleiter 100,00 €/Monat 2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters 50,00 €/Monat 3. Ortswehrleiter 60,00 €/Monat 4. Stellvertreter des Ortswehrleiters 30,00 €/Monat 5. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren 20,00 €/Monat 6. Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren 20,00 €/Monat 7. Stadtjugendfeuerwehrwart 40,00 €/Monat 8. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes 20,00 €/Monat 9. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr 30,00 €/Monat 10. Stadtkinderfeuerwehrwart 40,00 €/Monat 11. Stellvertreter des Stadtkinderfeuerwehrwartes 20,00 €/Monat	Bleibt unverändert.
(2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter erhalten für jede Ortsfeuerwehr einen Zuschlag von 2,50 € je Monat.	Bleibt unverändert.
(3) Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg erhält wegen des erhöhten Aufwandes einen Zuschlag von 15 € je Monat.	Bleibt unverändert.
(4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.	(4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so werden alle Funktionen vollumfänglich vergütet.
(5) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für die Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzu-rechnen.	Bleibt unverändert.

Die Entschädigungssatzung hat bisher 4. Änderungssatzungen. Damit keine weitere Änderungssatzung erfolgt, wird die Entschädigungssatzung neu gefasst. Diese ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Kirchberg tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Kirchberg vom 28.02.2007, mit der letzten Änderungssatzungen 28.05.2019, außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ...



D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

Anlage

Entschädigungssatzung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

**Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)
- Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg -**

vom ...

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und Artikel 1 § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am die nachfolgende Satzung beschlossen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Stadtwehrleiter	100,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	50,00 €/Monat
3. Ortswehrleiter	60,00 €/Monat
4. Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00 €/Monat
5. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
6. Beauftragte Atemschutz der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
7. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
8. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	20,00 €/Monat
9. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	30,00 €/Monat
10. Stadtkinderfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
11. Stellvertreter des Stadtkinderfeuerwehrwartes	20,00 €/Monat

(2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter erhalten für jede Ortsfeuerwehr einen Zuschlag von 2,50 € je Monat.

(3) Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg erhält wegen des erhöhten Aufwandes einen Zuschlag von 15 € je Monat.

(4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so werden alle Funktionen vollumfänglich vergütet.

(5) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für die Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.

§ 2

Entschädigungsgrundsätze

- (1) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.
- (3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechts erstattet.

§ 3

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die Stadt Kirchberg hat allen Arbeitgebern, die Kameraden der Stadtfeuerwehr Kirchberg angestellt haben, Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Freiwillige Angehörige der Stadtfeuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO.

§ 4

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 1 erfolgt zweimal im Jahr. 50 % der Entschädigung werden zum 30.06. und 50 % zum 30.12. für das laufende Jahr ausgezahlt.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstaussfall erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung sowie die Änderungssatzungen vom 28.02.2012, 26.09.2017 und 28.05.2019 über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 28.02.2007 außer Kraft.

Kirchberg, den

Dienstsiegel

.....
D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage zu TOP 2

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 3 - Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz - Bürgerinformationszentrum

Beschlussvorlage (Seite 20)

Anlage zu TOP 3 (Seite 21)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP **3**
Kirchberg, den 12.04.2024

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz im Rahmen eines Bürgerinformationszentrums (BIZ) in der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Durch die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) werden Notrufe entgegen genommen und verarbeitet. Im weiteren Verlauf werden die Disponierung und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel eingesetzt.

Der RZV Südwestsachsen ist bestrebt, auch bei öffentlichen Notständen sowie bei Katastrophenfällen im Sinne der §§ 46 und 47 SächsBRKG, den Rettungsdienst weitestgehend aufrecht zu erhalten. Dabei sollen bei Notlagen Ressourcen des Rettungsdienstes auf die BIZ in den Gemeinden übertragen werden.

Der RZV Südwestsachsen unterstützt die Einrichtung und den Betrieb von medizinischen Grundschutzeinheiten in den BIZ. Die medizinischen Grundschutzeinheiten leisten Notfallrettung und qualifizieren Erste Hilfe inklusive lebenserhaltender Sofortmaßnahmen.

Bei einer Notlage/ Katastrophenfall errichtet und betreibt die Gemeinde mindestens ein BIZ. Dieses dient der Bevölkerung als Anlaufpunkt zur Informationsgewinnung und Koordinierung von Selbsthilfemaßnahmen.

Hierfür ist die notwendige Stromversorgung durch ein Notstromaggregat sicherzustellen, welches zusätzlich für zwei Einsatzfahrzeuge der medizinischen Grundversorgung ausreichend ist. Innerhalb der BIZ regeln die Gemeinden die anstehenden Aufgaben in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Sanitätsdienst und den Apotheken.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Räume des BIZ schnellstmöglich nach Feststellung einer Notlage einsatzbereit und nutzbar sind.

Ein Verantwortlicher der Gemeinde steht als organisatorischer Leiter des BIZ als ständiger Ansprechpartner für die medizinische Grundschutzeinheit zur Verfügung.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bevölkerung rechtzeitig im Vorfeld einer Notlage über die Errichtung eines BIZ im Gemeindegebiet zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz der Bevölkerung der Stadt Kirchberg im Rahmen eines Bürgerinformationszentrums (BIZ) mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen zum 01.05.2024.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz im Rahmen von Bürgerinformationszentren (BIZ) in den Gemeinden mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen vom 01.11.2023

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



Rettungszweckverband
„Südwestsachsen“

Verwaltungsvereinbarung
zu medizinischem Grundschutz im Rahmen von Bürgerinformationszentren (BIZ)
in den Gemeinden

Der

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“, Poeppigstr. 6, 08529 Plauen,
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Leistner,

nachfolgend „Rettungszweckverband“ genannt

und die

Stadt Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,
vertreten d. d. Bürgermeisterin Dorothee Obst,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ ist Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst. Der Rettungsdienst wird über ein Netz von Rettungswachen, in denen Fahrzeuge der Notfallrettung und des Krankentransportes stationiert sind, sichergestellt. Ergänzt wird das System durch Notärzte. Disponiert und alarmiert werden die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes durch die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS).

Der Rettungszweckverband ist bestrebt, auch bei öffentlichen Notständen, Unglücksfällen, Großschadensereignissen oder einer Katastrophenlage im Sinne der §§ 46 und 47 SächsBRKG den Rettungsdienst weitestgehend aufrecht zu erhalten. Um die rettungsdienstliche Versorgung auch bei massiven Störungen der Infrastruktur wie beispielweise Hochwasserlagen, Unwetterlagen durch Schneefall oder einem langanhaltenden flächendeckenden Stromausfall gewährleisten zu können, disloziert der Rettungszweckverband bei derartigen Notlagen Ressourcen des Rettungsdienstes auf die Bürgerinformationszentren in den Gemeinden. Bürgerinformationszentren im Sinne dieser Vereinbarung sind „Kat-Leuchttürme“ gleichzusetzen.

Der Rettungszweckverband unterstützt die Einrichtung und den Betrieb von medizinischen Grundschutzeinheiten in den Bürgerinformationszentren. Die medizinischen Grundschutzeinheiten leisten Notfallrettung und qualifizierte Erste Hilfe inklusive lebenserhaltender Sofortmaßnahmen. Sie werden ergänzt durch sanitätsdienstliche Komponenten.

Der Rettungszweckverband und die Gemeinde bemühen sich, die getroffene Vereinbarung bestmöglich umzusetzen. Sie sind sich bewusst, dass bei derartigen Notlagen eine optimale Umsetzung des Vereinbarten nicht immer möglich sein wird.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Details der Errichtung und des Betriebs einer medizinischen Grundschutzeinheit im Rahmen von Bürgerinformationszentren.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rettungszweckverband ist gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 SächsBRKG zuständig für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes, mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG.
- (2) Der Rettungszweckverband und die Gemeinde sind gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG bzw. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG zuständig für die Mitwirkung im Katastrophenschutz, insbesondere an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

§ 3 Szenario

- (1) Ist bei öffentlichen Notständen, Unglücksfällen, Großschadensereignissen oder einer Katastrophenlage im Sinne der §§ 46 und 47 SächsBRKG die Infrastruktur soweit gestört, dass eine medizinische Grundversorgung durch den Rettungsdienst nicht mehr in der notwendigen Leistungsfähigkeit möglich ist (Notlage), wird der Rettungsdienst durch medizinische Grundschutzeinheiten in den betroffenen Gemeinden unterstützt.
- (2) Der Rettungszweckverband stellt das Bestehen einer Notlage sowie die Entspannung der Notlage im Sinne von Absatz 1 als gesetzlicher Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Einvernehmen mit der unteren Katastrophenschutzbehörde fest.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

- (1) Bei Bestehen einer Notlage (§ 3 Abs. 1) errichtet und betreibt die Gemeinde ein Bürgerinformationszentrum. Das Bürgerinformationszentrum ist Anlaufpunkt der Bevölkerung für die Informationsgewinnung, Koordinierung von Selbsthilfemaßnahmen u.v.a. mehr. Alternativ besteht im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit, beispielsweise auf der Ebene bestehender Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden ein Bürgerinformationszentrum gemeinsam betreiben. Größere Städte können auch mehrere Bürgerinformationszentren betreiben.

- (2) Das Bürgerinformationszentrum wird durchgängig bis zur Entspannung der Notlage betrieben. Es soll nicht in einem hochwassergefährdeten Gebiet liegen. Es ist dauerhaft notstromversorgt und beheizbar.
- (3) Die Details zu den Räumen und deren Ausstattung regeln die Gemeinden in eigener Verantwortung in Abstimmung mit den Leistungserbringern des Sanitätsdienstes und den Apotheken. Der Rettungszweckverband benennt der Gemeinde die jeweiligen Ansprechpartner.
- (4) Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Räume des Bürgerinformationszentrums schnellstmöglich nach Feststellung einer Notlage (§ 3 Abs. 1) einsatzbereit und nutzbar sind.
- (5) Ein Verantwortlicher der Gemeinde steht als organisatorischer Leiter des Bürgerinformationszentrums ständig als Ansprechpartner für die medizinische Grundschatzeinheit zur Verfügung. Die Gemeinde ist für die Müllentsorgung verantwortlich.
- (6) Die Gemeinde benennt dem Rettungszweckverband eine „RIC“ (POCSAG-Netz) über welche bei Feststellung des Szenarios die Alarmierung zur Aktivierung des „BIZ“ erfolgen soll. Des Weiteren stellt die Gemeinde die Alarmierung über GroupAlarm sicher.

§ 5

Aufgaben des Rettungszweckverbands

- (1) Der Rettungszweckverband organisiert und koordiniert das Personal der medizinischen Grundschatzeinheit. Das Personal besteht aus zwei sanitätsdienstlichen Einsatzkräften und einer rettungsdienstlichen Ressource (RTW oder KTW). Der Rettungszweckverband organisiert Arzt und Pflegekraft und, wenn möglich, ein Einsatzfahrzeug für die medizinische Grundschatzeinheit.
- (2) Der Rettungszweckverband organisiert die medizinisch-technische und pharmakologische Ausstattung der medizinischen Grundschatzeinheit. Er organisiert über Apotheken den Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten.
- (3) Der Rettungszweckverband arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Vereinbarung mit seinen Vertragspartnern des Rettungsdienstes, den Katastrophenschutz-Einsatzzügen, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen sowie der Sächsischen Landesapothekerkammer zusammen.

§ 6

Information der Bevölkerung | Medienarbeit

Die Gemeinde informiert ihre Bevölkerung bereits im Vorfeld für den Fall einer Notlage (§ 3 Abs. 1) über die Einrichtung eines Bürgerinformationszentrums, dessen Standort und Funktion. Dies kann beispielsweise durch eine regelmäßige Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde und/oder als permanenter Aushang an den Bekanntmachungstafeln für ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten | Laufzeit | Sonstiges

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft. Beide Parteien schaffen bis zum 31. März 2024 alle organisatorischen Voraussetzungen zur möglichen Inbetriebnahme eines Bürgerinformationszentrums. Die Gemeinde ist bemüht, bis zum 31. Dezember 2024 alle Voraussetzungen zur Notstromversorgung zu schaffen (§ 4 Abs. 2).

- (2) Die Verwaltungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Rettungszweckverband erhalten je eine Ausfertigung. Das Landratsamt als untere Katastrophenschutzbehörde erhält eine Kopie.
- (4) Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Verwaltungsvereinbarung der Begriff „Gemeinde“ verwendet. Gemeinden im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Große Kreisstädte und Städte.

§ 8

Salvatorische Klausel | Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien bestätigen, neben diesem Vertrag zu seinem Inhalt keine mündlichen Nebenabreden getroffen zu haben. Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. § 305 b BGB bleibt unberührt.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch eine dem Vertragszweck entsprechend möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt gleichfalls für eine Änderung der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
- (3) Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird, soweit alle Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

Plauen, am 01.11.2023

Kirchberg, am _____

für den Rettungszweckverband

für die Gemeinde

Jens Leistner
Geschäftsführer

Dorothee Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Anlage zu TOP 3

Anlage

zur Verwaltungsvereinbarung „Bürgerinformationszentrum“ (BIZ)

Variante A:

Die Gemeinde Kirchberg

betreibt ein eigenes Bürgerinformationszentrum.

Bezeichnung	Adresse	RIC/RIC-Bezeichnung zur Aktivierung des BIZ (POCSAG-Netz)
Grundschule Ernst Schweiler	Schul Str. 4 08107 Kirchberg	1876043

Die Gemeinde Kirchberg

betreibt auf Grund ihrer Größe weitere Bürgerinformationszentren.

Bezeichnung	Adresse	RIC/RIC-Bezeichnung zur Aktivierung des BIZ (POCSAG-Netz)

Variante B:

Die Gemeinde Kirchberg betreibt gemeinsam mit der/den Gemeinde/n

ein Bürgerinformationszentrum.

Bezeichnung	Adresse	RIC/RIC-Bezeichnung zur Aktivierung der BIZ (POCSAG-Netz)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 4 - Handlungsstrategie zur systematischen Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ...

Beschlussvorlage (Seite 27)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 12.04.2024

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Handlungsstrategie zur systematischen Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Ziel des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) ist es, die Energieversorgung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umzubauen und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2030 schrittweise auf mindestens 80 Prozent zu steigern.

Gemäß § 4 Nr. 3 EEG soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 erfolgen. Dieses Ziel beinhaltet sowohl Leistung aus Anlagen auf Gebäuden als auch Leistung aus Freiflächenanlagen. Unter Vernachlässigung der Flächen, die sich auf Gebäuden befinden, ergibt sich für Freiflächen bei einer Produktivität von 1.000 kW/ha ein Flächenbedarf von $400.000.000 \text{ kW} / 1.000 \text{ kW/ha} = 400.000 \text{ ha}$ im gesamten Bundesgebiet.

Unter Annahme der Gleichverteilung der angestrebten Leistung auf die Fläche des gesamten Bundesgebietes entfällt auf das Stadtgebiet der Stadt Kirchberg folgender Flächenanteil:

$$39,58 \text{ km}^2 / 357.588 \text{ km}^2 = 0,00011 \%$$

$$0,00011 \% \times 400.000 \text{ ha} = 44,27 \text{ ha}$$

Es ergibt sich eine Fläche von ca. 45 Hektar zur Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen. Der Anteil zur Herstellung von Strom aus Solarenergie im Stadtgebiet Kirchberg entspricht mit der Umsetzung der errechneten Flächeninanspruchnahme mittelfristig den Anforderungen des EEG.

Aktuell liegen der Stadt Kirchberg 4 Anfragen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in den Ortsteilen Cunersdorf, Burkertsdorf und Leutersbach vor. Zur Entscheidungsfindung, ob diese und zukünftige Projekte realisiert werden sollen, wird folgende Handlungsstrategie vorgeschlagen:

1. Schritt: Vorprüfung durch die Verwaltung mit Einhaltung der folgenden Kriterien:

regionalplanerische Ausschlussgründe

- regionale Grünzüge und Grünzäsuren und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für z. B. Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz, Hochwasser, Rohstoffabbau, Waldmehrung sowie zum Schutz des vorhandenen Waldes

durch die Stadt Kirchberg festgelegte Ausschlussgründe

- Größe der Freiflächenanlage unter 2 ha
- landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (keine Flächeninanspruchnahme durch PV auf landw. Ackerflächen, die zur Sicherstellung der Ernährung dienen)
- Entfernung zum Einspeisepunkt größer als 5 km (Leistungsverluste und Bodeneingriffe minimieren)
- andere städtebauliche Planungen, z.B. vorhandene oder in Planung befindliche B-Pläne

2. Schritt: Einzelfallentscheidung durch Stadtrat zur Realisierung des Projektes

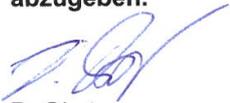
Es besteht keine generelle Pflicht der Stadt Kirchberg, der Realisierung von PV-Freiflächenprojekten zuzustimmen. Im Zuge einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung und unter Berücksichtigung von sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen soll die Bodennutzung im Hinblick auf den Einsatz von Solarenergie durch die Aufstellung von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen gesteuert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, die Bodennutzung im kommunalen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien, speziell von Solarenergie, mittels der festgelegten Handlungsstrategie und Aufstellung von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen zu steuern.

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt weiterhin, eine Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg bis zu 45 Hektar zur Überplanung für die Installation von PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen, um den Zielen des EEG gerecht zu werden.

Die Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.



D. Obst
Vorsitzende des Technischen Ausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6